

## **Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze und den Floßliegeplatz am Neckar**

Aufgrund §§ 4, 10 Abs. 2 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, **13 und 14** des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am ..... folgende Änderungen der Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Benutzungsordnung vom 19. Februar 2001 in der Fassung vom 1. März 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:  
§ 1 Allgemeines  
Die Universitätsstadt Tübingen betreibt die Stocherkahnliegeplätze und den Floßliegeplatz als öffentliche Einrichtung.
2. § 2 erhält folgende Fassung:  
§ 2 Geltungsbereich  
Diese Benutzungsordnung gilt für die Stocherkahnliegeplätze an den Anlegestellen:
  - „Bismarckstraße“,
  - „Hermann-Kurz-Straße“,
  - „Jugendherberge“
  - „Hölderlinturm“,
  - „Casino“ mit „Steinlachhafen“und den Floßliegeplatz an der Anlegestelle „Casino“ mit „Steinlachhafen“. Der Steinlachhafen (von der Blauen Brücke bis zur Einmündung in den Neckar) darf nur zum Ein- und Ausstieg benutzt werden.
3. § 3 erhält folgende Fassung:  
§ 3 Zweckbestimmung  
Die in § 2 aufgeführten Liegeplätze dienen der ordnungsgemäßen Unterbringung der Stocherkähne und des Floßes während der Saison. Die Saison beginnt am 15. März und endet am 15. November des jeweiligen Jahres.
4. § 4 erhält folgende Fassung:  
§ 4 Vergabe der Stocherkahnliegeplätze  
(1) Die Benutzung eines Stocherkahnliegeplatzes bedarf der schriftlichen Zulassung durch die Universitätsstadt Tübingen. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Bewerber und des vorhandenen Platzes für jeweils zwei Saisons erteilt. Bei der Auswahl der Bewerber sind insbesondere die Hauptwohnung in Tübingen und die Zuverlässigkeit der Bewerber maßgeblich. Bei Bewerbern, die beide Auswahlkriterien gleichermaßen erfüllen, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbung.

- (2) Die Bewerber werden, je nach Nutzung des Stocherkahns in freizeitorientierte Nutzung in Form von Kahngemeinschaften (Privatpersonen, Verbindungen, Vereine und Institutionen) und gewerbliche Nutzungen (Gewerbeanmeldung), eingeteilt.

Die Kahngemeinschaften müssen grundsätzlich aus mindestens 5 Privatpersonen bestehen, die nicht Familienangehörige (**Verwandtschaft und Schwägerschaft in gerader Linie und bis zum 3. Grad in Seitenlinie**) sind und ihre Hauptwohnung in Tübingen haben.

Die gewerbliche Nutzung des Stocherkahns kann sowohl im Haupt- als auch Nebengewerbe erfolgen. Das Hauptgewerbe dient zur überwiegenden Bestreitung des Lebensunterhalts und unterliegt der selbständigen Versicherungspflicht. Für die Stocherkähne und **das Floß**, die gewerblich genutzt werden, ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss ist eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung. Der Nachweis ist der Bewerbung beizufügen.

- (3) Kahngemeinschaften und Gewerbliche im Nebengewerbe sind grundsätzlich verpflichtet, Bewerber die auf der Warteliste stehen, in eine Bootsgemeinschaft mit aufzunehmen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung zur Benutzung eines Liegeplatzes widerrufen werden; dies gilt nicht für Studentische Verbindungen, die seit über 50 Jahren im Besitz einer Zulassung sind und die Tradition wahren.
- (4) Die Kahngemeinschaften und die gewerblichen Nutzer im Nebengewerbe müssen die Zusammensetzung der Kahngemeinschaft offen legen und bei einem Überhang den Nachweis führen, dass sie Bewerber der Warteliste aufgenommen haben.
- (5) Die Liste der Bewerber ist bei der Stadt jederzeit einsehbar. Bewerber müssen daher zustimmen, dass der Name und die Adresse an Vertreter von Kahngemeinschaften und Nutzer im Nebengewerbe weitergegeben werden.

5. Nach § 4 wird § 4a eingefügt:

§ 4a Vergabe des Liegeplatzes für das Floß

- (1) Die Benutzung des Liegeplatzes für das Floß bedarf der schriftlichen Zulassung durch die Universitätsstadt Tübingen. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Bewerber und des vorhandenen Platzes für jeweils zwei Saisonen erteilt. Bei der Auswahl der Bewerber sind insbesondere die Hauptwohnung in Tübingen und die Zuverlässigkeit der Bewerber maßgeblich. Bei Bewerbern, die beide Auswahlkriterien gleichermaßen erfüllen, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbung.

6. § 5 Abs. 1 wird ergänzt um:

5. der Verpflichtung Bewerber aus der Warteliste (§ 4 Abs. 4) aufzunehmen nicht nachkommt.
6. eine Haftpflichtversicherung nicht bzw. nicht mehr nachweisen kann.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wird die Überlassung widerrufen, ist der Stocherkahn bzw. Floß unverzüglich zu entfernen.

7. § 6 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

§ 6 Anlagebedingungen

Die Stocherkähne und das Floß müssen so beschaffen sein, dass die Sicherheit von Personen nicht beeinträchtigt wird. Geblutete Stocherkähne – Wasserstand mehr als 15 cm – bzw. schadhafte Kähne oder das schadhafte Floß sind innerhalb von 3 Tagen trocken zu legen bzw. vom Liegeplatz zu entfernen.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Stocherkähne müssen an beiden Außenseiten des Bugs mit den von der Stadt ausgegebenen Erkennungsnummern versehen werden. Stocherkähne, die gewerblich genutzt werden, erhalten als zusätzliche Kennzeichnung ein „G“.

§ 6 Abs. 3 wird nach Satz 1 ergänzt um:

Um den Platz an den Anlegestellen optimal nutzen zu können und die Kähne durch den unterschiedlichen Wasserstand, insbesondere bei Hochwasser, zu schützen, muss das Stahlseil bzw. die Kette so lang sein, dass sich der Bug zwei bis drei Meter vom Anbindering entfernen und der Kahn frei treibend schwimmen kann.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Stocherkähne und das Floß müssen bis spätestens 23.00 Uhr befestigt, die Sitzbretter abgebaut und von den Benutzern verlassen sein.

Nach § 6 Abs. 7 werden folgende Absätze eingefügt:

§ 6 Abs. 8: Die Stocherkähne und das Floß dürfen über Nacht nur an den zugeteilten Liegeplätzen festgemacht werden.

§ 6 Abs. 9: Werbung an den Stocherkähnen oder dem Floß ist verboten.

8. § 6 a erhält folgende Fassung:

§ 6a Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 der grundsätzlichen Verpflichtung nicht nachkommt, Bewerber, die auf der Wartelistestehen, aufzunehmen.
2. entgegen § 4a Abs. 1 oder § 4b Abs. 1 keine schriftliche Zulassung durch die Universitätsstadt vorliegt.
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 geblutete Stocherkähne nicht innerhalb von 3 Tagen trocken legt bzw. schadhafte Kähne oder das schadhafte Floß vom Liegeplatz entfernt.
4. entgegen § 6 Abs. 2 Stocherkähne nicht mit den von der Stadt ausgegebenen Erkennungsnummern versieht oder gewerblich genutzte Stocherkähne nicht entsprechend kennzeichnet.
5. entgegen § 6 Abs. 3 die Stocherkähne am Liegeplatz nicht mit einem Stahlseil oder einer Kette, die mit einer lärmdämpfenden Kunststoffummantelung versehen ist, sichert oder entgegen § 6 Abs. 3 das Stahlseil bzw. die Kette nicht entsprechend lang anbindet, dass sich der Bug zwei bis drei Meter vom Anbindering entfernen und der Kahn frei treibend schwimmen kann.
6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 durch die Benutzung des Stocherkahns oder Floßes, insbesondere durch den Auf- und Abbau der Sitzbretter (Rückenlehnen) mehr als den Umständen unvermeidbaren Lärm verursacht.
7. entgegen § 6 Abs. 5 nach 23.00 Uhr den Stocherkahn oder ein Floß befestigt, die Sitzbretter abbaut und den Stocherkahn/Floß nicht verlässt.

8. entgegen § 6 Abs. 6 den durch den Stocherkahn- oder Floßbetrieb entstandenen Abfall nicht einsammelt und ordnungsgemäß beseitigt.
  9. entgegen § 6 Abs. 8 Stocherkähne oder das Floß über Nacht an einem nicht überlassenen Liegeplatz festmacht.
  10. entgegen § 6 Abs. 9 Werbung an Stocherkähnen oder dem Floß vornimmt.
- Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €, geahndet werden.
9. § 9 erhält folgende Fassung:  
 § 9 Benutzungsgebühren  
 Die Benutzungsgebühren betragen pro Saison und je Liegeplatz:

<b>Bismarckstraße</b>	
Freizeitorientiert	45,- €
(Neben-)Gewerblich über 300 Fahrten	78,- €
(Neben-)Gewerblich 50-300 Fahrten	67,- €
(Neben-)Gewerblich unter 50 Fahrten	56,- €
<b>Hermann-Kurz-Straße/Jugendherberge</b>	
Freizeitorientiert	90,- €
(Neben-)Gewerblich über 300 Fahrten	157,- €
(Neben-)Gewerblich 50-300 Fahrten	134,- €
(Neben-)Gewerblich unter 50 Fahrten	112,- €
<b>Hölderlinturm</b>	
Freizeitorientiert	179,- €
(Neben-)Gewerblich über 300 Fahrten	314,- €
(Neben-)Gewerblich 50-300 Fahrten	269,- €
(Neben-)Gewerblich unter 50 Fahrten	224,- €
<b>Casino einschließlich Floßliegeplatz</b>	
Freizeitorientiert	179,- €
(Neben-)Gewerblich über 300 Fahrten	314,- €
(Neben-)Gewerblich 50-300 Fahrten	269,- €
(Neben-)Gewerblich unter 50 Fahrten	224,- €

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer  
Oberbürgermeister